

**Verordnung
über die Jagdzeiten
Landesjagdzeitenverordnung
(LJZeitVO)¹
Vom 2015**

Auf Grund der §§ 2 und 24 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), die jeweils zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. 2015 S. ...) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1
Tierarten**

Folgende Tierarten unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen dem Jagdrecht:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus*)
Rotwild (*Cervus elaphus*),
Damwild (*Dama dama*),
Sikawild (*Cervus nippon*),
Rehwild (*Capreolus capreolus*),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
Schwarzwild (*Sus scrofa*),
Feldhase (*Lepus europaeus*),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Steinmarder (*Martes foina*),
Iltis (*Mustela putorius*),
Hermelin (*Mustela erminea*),
Dachs (*Meles meles*)
Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*);

2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix*),
Fasan (*Phasianus colchicus*),

¹ Mit dieser Verordnung wird durch § 1 von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und durch § 2 von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes abgewichen.

Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Graugans (*Anser anser*)
Kanadagans (*Branta canadensis*)
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Rabenkrähe (*Corvus corone*),
Elster (*Pica pica*).

§ 2 Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

- | | |
|--|--|
| 1. Rotwild | vom 1. August bis 15. Januar |
| Schmaltiere und
Schmalspießer | vom 1. Mai bis 31. Mai |
| 2. Dam- und Sikawild | vom 1. September bis 15. Januar |
| Schmaltiere und
Schmalspießer | vom 1. Mai bis 31. Mai |
| 3. Rehwild | |
| Kitze und Ricken | vom 1. September bis 15. Januar |
| Schmalrehe | vom 1. Mai bis 31. Mai |
| Böcke | vom 1. September bis 15. Januar |
| 4. Muffelwild | vom 1. Mai bis 15. Januar |
| 5. Schwarzwild | vom 1. August bis 15. Januar |
| Frischlinge
(noche nicht einjährige
Stücke) | vom 1. August bis 31. Januar
ganzjährig |
| 6. Feldhasen | vom 16. Oktober bis 31. Dezember |
| 7. Wildkaninchen | vom 16. Oktober bis 28. Februar |
| Jungkaninchen | ganzjährig |
| 8. Steinmarder | vom 16. Oktober bis 28. Februar |
| 9. Iltisse | vom 16. Oktober bis 28. Februar |
| 10. Hermeline | vom 1. September bis 28. Februar |
| 11. Dachse | vom 1. September bis 30. November |
| 12. Füchse | vom 16. Juli bis 28. Februar |
| Jungfüchse | ganzjährig |
| 13. Minke | vom 16. Oktober bis 28. Februar |
| 14. Waschbären | vom 1. September bis 28. Februar |
| Jungwaschbären | ganzjährig |
| 15. Marderhunde | vom 1. September bis 28. Februar |
| Jungmarderhunde | ganzjährig |
| 16. Rebhühner mit
Ausnahme der
Beschränkung nach §
3 Nummer 1 | vom 1. September bis 15. Dezember |
| 17. Fasanen | vom 16. Oktober bis 15. Januar |

18. Wildtruthähne	vom 16. März bis 30. April
19. Ringeltauben	vom 1. November bis 20. Februar
20. Grau-, Kanada- und Nilgänse mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nummer 2	vom 16. Juli bis 31. Januar
21. Stockenten	vom 16. September bis 15. Januar
22. Rabenkrähen	vom 1. August bis 20. Februar
23. Elstern	vom 1. August bis 28. Februar.

(2) Soweit die Schonzeit für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der unteren Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. 2015 S. ...) geändert worden ist, ist die Jagd auch in den Setz- und Brutzeiten zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist.

§ 3 Schonzeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen aufzuheben, sind folgende Tierarten von der Jagd zu verschonen:

1. Rebhühner bis zum 31. Dezember 2020
2. Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:

a) Unterer Niederrhein

Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb) / Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland / Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459, L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze;

b) Weseraue

Schnittpunkt B 61 / Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung

Allgemeiner Teil:

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) wurde die Ermächtigung in § 2 Landesjagdgesetz neu gefasst. Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, für diese Jagdzeiten festzusetzen und abweichend von § 2 Absatz 2 Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, aus dem Jagdrecht herausnehmen, wenn für deren Bejagung keine vernünftigen Gründe wie beispielsweise die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen oder deren Verwertung vorliegen. Nach § 2 Tierschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Hierzu zählt auch das grundlose Töten. Gem. § 44a Bundesjagdgesetz gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes auch für die Jagd. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bilden auch weiterhin einen vernünftigen Grund zur Tötung von Wirbeltieren.

Für Federwild gilt die Maßgabe der Artikel 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

Die Jagd- und Schonzeiten für die jagdbaren Arten gemäß § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz hat der Bund durch Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geregelt. Ergänzt wurden diese Regelungen durch die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254). Bis zum Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes durften gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz die vom Bund festgelegten Jagdzeiten lediglich abgekürzt oder aufgehoben werden. Nach Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes besteht nunmehr jedoch die Möglichkeit, Jagdzeiten abweichend vom Bundesrecht festzulegen.

Besonderer Teil:

Zu § 1

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 BJG der Katalog der jagdbaren Arten in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt.

Vernünftige Gründe für eine Bejagung sind das Kriterium für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Arten bzw. die Aufnahme in den Katalog. Hierzu zählen:

- Verwertbarkeit
- Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen
- Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten) zum Schutz der heimischen Fauna
- Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild

Bei Veränderung der Bestandssituation der Arten kann der Katalog der jagdbaren Arten angepasst werden. In der Vergangenheit kam es bereits immer wieder zu Anpassungen.

Schalenwild als größte wildlebende Arten werden grundsätzlich in den neuen Katalog der jagdbaren Arten überführt. Sie haben ein sehr hohes Schadpotential im Wald und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch besteht zum Schutz ökologischer und ökonomischer Systeme ein hoher Eingriffsbedarf. Durch das Wildbret besteht ein hohes Nutzungspotential.

Das Haarwild wird abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes um folgende Arten reduziert: Elchwild, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Baumrarder, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Gamswild, Steinwild und Schneehase.

Das Federwild wird abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes reduziert um die Arten Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtauben (Columbidae) bis auf Ringeltaube, Höckerschwan, Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI) bis auf Grau- und Kanadagans, Wildenten (Anatinae) bis auf Stockente, Säger (Gattung Mergus), Waldschnepfe, Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Graureiher, Großtrappe, Greife (Accipitridae), Falken (Falconidae) und Kolkrabe.

Der Eichelhäher, der in Nordrhein-Westfalen 2006 in das Jagdrecht überführt wurde, wird wieder aus dem Katalog gestrichen.

Zu den einzelnen Arten:

Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Fasan, Ringeltaube, Graugans, Kanadagans und Stockente verbleiben im Jagdrecht und unterliegen weiterhin einer nachhaltigen Nutzung.

Fuchs, Steinrarder, Iltis, Hermelin und Dachs unterliegen als Prädatoren weiterhin dem Jagdrecht. Die Fuchsbejagung ist darüber hinaus zur Vermeidung von Wildseuchen (Zoonosen) sowie Räude und Staupe erforderlich.

Rebhuhn und Wildtruthuhn verbleiben im Jagdrecht, da Hegemaßnahmen auf lange Sicht eine Bestandsverbesserung erwarten lassen und sie potentiell einer Nutzung unterliegen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Arten Elchwild, Gamswild, Steinwild, Murmeltier, Seehund und Schneehase sowie Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Alpenschneehuhn und Großtrappe aus dem Katalog der jagdbaren Arten gestrichen. Sie sind in Nordrhein Westfalen nicht oder nicht mehr heimisch und es gibt daher keinen vernünftigen Grund einer Bejagung. Der Wisent verbleibt im Jagdrecht, da ein Auswilderungsprojekt läuft und die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung bestehen bleiben soll.

Vernünftige Gründe einer Bejagung können aus Gründen des Artenschutzes für die Zukunft auch bei folgenden Arten ausgeschlossen werden:

In Nordrhein-Westfalen regelmäßig vorkommende Greifvogelarten (Brutvögel, Durchzügler, Wintergäste), die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) aufgeführt sind, und daher nicht in den Mitgliedstaaten der EU bejagt werden dürfen sind Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Rotfußfalke, Wanderfalke.

Haubentaucher und Kolkkrabe dürfen gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in Deutschland derzeit nicht bejagt werden.

Nach der Roten Liste NRW ist der Luchs durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, die Wildkatze ist gefährdet, der Baummarder stark gefährdet und beim Mauswiesel sind die Daten (in der Strecke aktuell nur Fallwild) zu einer Beurteilung unzureichend. Für das Mauswiesel besteht jedoch kein vernünftiger Grund einer Bejagung. Mit der Herausnahme aus dem Jagdrecht wird der Luchs dem Wolf gleichgestellt. Luchs und Wolf sind beides Arten, die dem strengen Artenschutzrecht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unterliegen und daher Wolf wie Luchs nicht bejagbar sein sollen.

Bei den Arten Wachtel, Haselwild, und Säger (Gattung Mergus) liegt aufgrund deren Seltenheit und deren Schutzstatus kein vernünftiger Grund einer Bejagung vor. Gleiches gilt für die Waldschnepfe und Wildtauben (Columbidae) - bis auf Ringeltaube – aufgrund deren Seltenheit, für Wildgänse (Gattungen Anser und Branta) - bis auf Grau- und Kanadagans – sowie Wildenten (Anatinae) - bis auf Stockente – aufgrund deren Schutzstatus. Blässhuhn und Möwen hingegen sind nicht verwertbar.

Höckerschwan, Greife (Accipitridae) und Falken (Falconidae) genießen einen hohen Schutz im Artenschutzrecht, daneben fehlt deren Verwertbarkeit.

Die Neozoen Waschbär und Marderhund wurden in Nordrhein-Westfalen bereits 1978 zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Bei dem Mink handelt es sich ebenfalls um ein Neozoon, der invasiven Charakter entwickeln kann und zur Bedrohung für heimische Tierarten werden kann. Der Schutz vor gebietsfremden, unter Umständen invasiven Arten und die Notwendigkeit, diese Tierarten zu kontrollieren, folgt aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992) sowie der Empfehlung Nr. 77 der Berner Konvention (1999). Nach der Empfehlung Nr. 77 dieser Konvention sollen beispielsweise Waschbär, Marderhund, Mink und Bisam bekämpft und streng kontrolliert werden, da sie die biologische Vielfalt gefährden. Der Mink wird daher wie bereits in zahlreichen anderen Bundesländern ebenfalls zu einer jagdbaren Art erklärt.

Die Rabenvögel Rabenkrähe und Elster wurden in Nordrhein-Westfalen bereits 2006 zu jagdbaren Arten erklärt, da insbesondere Rabenkrähen lokal und regional zum Teil erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten. Nebelkrähen überwintern mittlerweile nur in sehr geringer Anzahl (< 5 Individuen pro Winterhalbjahr) in Nordrhein-Westfalen, so dass die Nebelkrähe aus dem Katalog der jagdbaren Arten herausgenommen wird. Rabenkrähe und Elster stellen zumindest lokal eine Gefahr für die heimische Tierwelt dar. Sie werden daher von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe in diese Verordnung überführt. Der Eichelhäher wurde zwar 2006 zu einer jagdbaren Tierart erklärt, jedoch wurde für

ihn keine Jagdzeit festgesetzt, da er nur in seltenen Ausnahmefällen Schäden anrichtet. Damit liegt kein Grund vor, den Eichelhäher weiterhin dem Jagdrecht zu unterstellen.

Die Nilgans wurde ebenfalls 2006 als Neozoon in Nordrhein-Westfalen zur jagdbaren Art erklärt und erhielt neben Grau- und Kanadagans eine Jagdzeit. Die Bestände aller drei Arten nehmen anhaltend und deutlich zu. Die Aufnahme der Nilgans in den Katalog der jagdbaren Arten erfolgte zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Aber auch zum Schutz der heimischen Tierwelt kann eine Reduktion lokaler Konzentrationen angezeigt sein.

Zu § 2 Absatz 1

Die Jagdzeiten des § 2 berücksichtigen die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeit. Beim Schalenwild – bis auf Schwarzwild – war ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar. Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke sowie die Aufnahme einer Jagdzeit für SchmalSPIeßer und SchmalTIere der Arten Rot-, Dam und Sikawild.

Nach § 24 Absatz 1 Landesjagdgesetz können Jagdzeiten abgekürzt, verlängert oder aufgehoben werden, soweit es die Hege des Wildes erfordert. Die Verlängerung von Jagdzeiten erfolgt abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz.

Die Jagdzeit für alles Schalenwild (außer Schwarzwild) endet einheitlich zum 15. Januar. Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungseinganges im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert. Die Jagd auf Schwarzwild muss aus Gründen des hohen Bestandes, hoher Wildschäden und der Seuchengefahr zulässig bleiben.

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen oder im Rahmen einer Abstimmung mit den Jagdzeiten auf andere Arten wie das Rotwild. Die neue Jagdzeitenregelung für das Rehwild bietet mehr Entscheidungsspielräume vor Ort.

Die neu aufgenommene Jagdzeit für SchmalSPIeßer und SchmalTIere der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Sikawild vom 01.05. bis 31.05. orientiert sich an der hohen Aktivität und Sichtbarkeit der Tiere, die in den Fällen, in denen ohnehin auf Rehwild gejagt wird, zu einem effektiven Eingriff in diese Altersklasse genutzt werden kann.

Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen beginnt am 16.10. und nicht mehr am 01.10 eines Jahres, da die Fortpflanzungszeit dieser Arten erst im September endet und die zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Häsinnen nicht erlegt werden dürfen.

Die Jagdzeit auf Dachse wurde um einen Monat nach hinten verlegt (vom 01.08. - 30.10. auf den 01.09. - 30.11.) wegen der nach neueren Erkenntnissen sich über die Zeit von Januar bis August erstreckenden Setz- und Aufzuchtzeit.

Beim Hermelin fallen die meisten Geburten in die Zeit vom 20. Februar bis zum 20. Mai, die intensive Betreuungsphase der Jungtiere dauern sechs bis sieben Wochen. Nach drei bis vier Monaten sind die Jungtiere ausgewachsen. Im Interesse der Schonung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere - auch für später geborene Jungtiere - beginnt die Jagdzeit erst ab 01.09. (früher 01.08.) eines Jahres.

Minke erhalten als nicht gebietsheimische Art eine Jagdzeit vom 01.09. - 28.02. Der Mink war bisher kein Wild. Die Jagdzeit trägt der Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung.

Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Das gleiche gilt für den Waschbären, dessen Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Ende August dauert. Die bisherige Jagdzeit des Marderhundes vom 01.09. - 28.02. wird beibehalten. Jungfüchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sind wie bisher ganzjährig bejagbar.

Beim Federwild wird die Jagdzeit für Grau-, Kanada und Nilgans unter Berücksichtigung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unter Beachtung der „data sheets“ des bei der EU-Kommission gebildeten ORNIS-Ausschusses beibehalten.

Zu § 3

Die bereits geringen Besätze der Rebhühner wurden in den letzten Jahren insbesondere aufgrund fortschreitender Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Offenlandschaften weiter dezimiert. Bei Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen ist insbesondere in den Gebieten, in denen Rebhühner vorkommen, eine Bestandserholung möglich. Durch die Einführung einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten ganzjährigen Schonzeit wird auf der einen Seite der Schutz des Rebhuhns verbessert, auf der anderen Seite jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen und möglichst aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern, um wieder stabile und damit bejagbare Bestände zu erhalten.

Bei der Bejagung von Grau-, Kanada- und Nilgänsen in den Schongebieten Unterer Niederrhein und Weseraue ändert sich inhaltlich weder die Schonzeit vom 15. Oktober bis 31. Januar noch gibt es Grenzänderungen. Die bisherige Regelung des § 3 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe hat sich bewährt.

Zu § 4

§ 4 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird die Verordnung bis zum 31.12.2020 befristet. Nach Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 soll eine neue Verordnung grundsätzlich eine Befristung mit einem Zeitrahmen der Befristung zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren enthalten. In Absatz 2 wird die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) aufgehoben.